

126 **Vollzug der Bayerischen Badegewässerverordnung (BayBadeGewV);**

Badeverbot an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des Altmühlsees auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen)

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der am 04.08.2023 festgestellten Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) wird für die mit „Baden verboten“ beschilderten Strandabschnitte des Altmühlsees ein Badeverbot angeordnet.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 04.08.2023

Uebler, Regierungsrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Dienstgebäude A, Aushang im Erdgeschoss, aus. Sie kann während der allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.